

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

### SIVILPROZESSRECHT

ERLÄUTERUNGEN ÜBER DIE ENTSCHEIDUNG  
DES TURK. REVISIONSGERICHTS IN SACHEN  
PROZESSFÜHRUNGSGREPUONIE, POTESTÄTÄENHICKEIT  
UND KLASSEPECHT

## JURISPRUDENCE TURQUE

Faint text below the main title, possibly a subtitle or author information.

Faint text block, likely a paragraph of the introduction or first section.

Faint text block, likely a paragraph of the introduction or first section.

Faint text block, likely a paragraph of the introduction or first section.

Faint text block, likely a paragraph of the introduction or first section.

Faint text block, likely a paragraph of the introduction or first section.

## ZIVILPROZESSRECHT

### ERLAETERUNGEN UEBER EINE ENTSCHEIDUNG DES TUERK. REVISIONSGERICHTS IN SACHEN PROZESSFUEHRUNGSBEFUGNIS, PROZESSFAEHIGKEIT UND KLAGERECHT

von

Prof. Dr. Necmeddin M. BERKIN

Leiter der II. Sektion des Lehrstuhls für Zivilprozess-  
und Konkursrecht an der Universitaet Istanbul

Entscheidung der 1. Zivilkammer des türkischen Revisionsge-  
richtes vom 2. April 1974 E. 1973/2958, K. 1974/2297(\*)

Die Gültigkeit einer Beantragung bei den richterlichen Behör-  
den oder Gerichtsaeamtern haengt mit den rechtlichen (gesetzlich  
geschützten) Interessen zusammen, d.h. nur die Klaeger, die für  
eine Klage ein *rechtliches Interesse* haben, dürfen bei den Gerichten  
den Rechtsschutz beantragen.

#### I

Da in diesem Rechtsfall der Klaeger beansprucht hat, dass  
durch andere (fremde) Leute der öffentliche Weg, den er auch per-  
sönlich benutzen muss, verschlossen oder versperrt sei und somit seine  
*rechtlichen Interessen* beeinträchtigt sind, gehört die Ausübung  
der Prozessführungsbefugnis gegen diese Leute nicht zur öffent-  
lichen Verwaltung oder zu juristischen Personen des öffentlichen

(\*) Siehe darüber Zeitschrift für die Beschlüsse des Revisionsge-  
richts (Yargıtay Kararları Dergisi), B. 2, Heft 4, April 1976,  
S. 441 ff.

Rechts oder Gemeinden, sondern zu jeder Einzelperson, die für eine Klageerhebung oder für eine Beantragung zu den richterlichen Behörden Interesse besitzt. Das heisst, dass sowohl die Gemeinde wie die Verwaltung sowie auch einzelne Personen das Recht haben, beim Gericht Anspruch zu erheben, wenn dafür Interesse besteht und dieses Interesse gerichtlich geschützt werden muss. So ist in diesem Fall jede Person oder jedes Rechtssubjekt *prozessfähig* und befugt, *die rechtlichen Interessen* beim zuständigen Gericht zu beantragen.

## II

In der Klage behauptet der Klaeger, der auf seinem Privatboden einen Bau erstellen möchte, er könne das nötige Material nicht abtransportieren und sein Baurecht nicht ausüben, weil der öffentliche Weg, der bei seinem Privatboden vorbeiführt, von fremden Leuten durch Baracken und illegale Bauten versperrt sei und er ihn somit aus diesem Grunde nicht benutzen könne. So verlangt er, um sein Passierrecht zu schützen, den Weg sofort frei zu machen.

## III

Mit der Beantwortung der Klage haben die Beklagten erwahnt, dass sie den genannten, öffentlichen Weg auf keinen Fall versperrt oder verschlossen haetten und es haette keine Einmischung stattgefunden.

Das Gericht hat es nicht für nötig befunden, eine Ortsbesichtigung oder eine Augenscheinaufnahme durchzuführen und lehnt die Klage ab mit der Begründung, es haette seitens der Beklagten auf dem Privatboden des Klaegers keine Einmischung stattgefunden und behauptet, dass der Klaeger in diesem Streitfall kein *Klagrecht* habe. Hingegen haetten zur Beiseitelegung der Einmischung in dieser Streitfrage die öffentlichen Behörden, die Verwaltung sowie die Gemeinde das Recht, Klage beim Gericht zu beantragen.

## IV

Der Klaeger hat waehrend der gesetzlichen Frist *Revision* über das Gerichtsurteil eingelegt und der Höchste Gerichtshof (Yargıy,

Temyiz Mahkemesi) hat für die Klarlegung des Sachverhaltes folgende Punkte festgehalten:

1. Die vollkommene Behauptung des Klägers in seiner Klageschrift betrifft seine indirekt beeinträchtigten Interessen. Nach diesen kommt eine Einmischung auf dem Privatboden, d.h. auf dem Privateigentum des Klägers, nicht in Frage, sondern es handelt sich hier um eine Einmischung auf einem öffentlichen Weg, welche die Benutzung dieses Weges seitens des Klägers nicht ermöglicht und deshalb seine Interessen durch das Nichtbenutzenkönnen beeinträchtigt werden. Nach dieser Erklärung ist der Klagegrund nicht ein Grundstück, das zum Privatrechtsgebiet gehört, sondern ein öffentlicher Weg, der auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts seinen Platz hat und infolgedessen alle Personen, so auch der Kläger, das Recht und Interesse haben, ihn zu benutzen.

2. Es ist klar, dass öffentliche Wege zu öffentlichen Sachen gehören. Jede Person hat Interesse und das Recht, auf diesen Wegen zu gehen oder ihre Sachen abzutransportieren. Hingegen hat niemand das Recht, direkt oder indirekt Baracken oder illegale Bauten zu errichten, um diese Wege nur für sich allein zu beanspruchen oder nur für seine *persönlichen Interessen* zu gebrauchen, um damit die Rechte anderer Personen zu beeinträchtigen.

3. Eine Beantragung an ein zuständiges Gericht, d.h. einen Rechtsstreit durch eine Klageschrift seitens der klagenden Partei beim Gericht anhängig zu machen, wird in der Regel dann als gültig angesehen, wenn die klagende Partei dafür ein *rechtliches Interesse* hat, welches sie ohnehin zum gerichtlichen Schutze braucht.

Im obengenannten Streitfall besteht jedoch ein *rechtliches Interesse* des Klägers, das zu seinen Gunsten gerichtlich geschützt werden muss, weil es schon im Interesse der Allgemeinheit enthalten ist und mit dem Verhalten der Beklagten beeinträchtigt ist.

Da diese Beeinträchtigung eine bloße Rechtswidrigkeit gegen die Interessen anderer Personen darstellt, motiviert die Einräumung der Ausübung der Prozessführungsbefugnis des Klägers. Infolgedessen ist — rechtlich gesehen — der Kläger für den Schutz seiner

Interessen, neben den öffentlichen Behörden sowie der Gemeinden, als *prozessfaehig* anzusehen.

Auf Grund dieser Motivierung ist das Urteil des Gerichts erster Instanz als nicht richtig oder als unbegründet anzusehen und muss deshalb vom Höchsten Gerichtshof (Yargıtay) zurückgewiesen werden.

#### V

In der türkischen Doktrin wird, wie im französischen Recht, die Beantragung eines Streitfalls dem zustaendigen Gericht als *Ausübung eines Klagerechts* zugewiesen.

Das bedeutet, dass eine Aktivlegitimation des Zivilprozessrechts (*qualité pour agir*) oder (*agir en justice, droit d'ester en justice*) nichts anderes ist als die Betretung eines Rechts— oder Prozessweges, d.h. gegenüber jemanden bestrittene, subjektive Rechte gerichtlich geltend zu machen oder gegen jemanden zu klagen oder jemanden zu belangen, um gegen ihn gerichtliche Schritte zu unternehmen.

Ferner wird *der Begriff des Klagerechts* (*droit d'action en justice*) mit dem *Begriff des subjektiven Interessenschutzes* (*agir pour protéger les intérêts personnels*) in engen Zusammenhang gebracht. Nach dem Grundsatz des franz. Rechts "*pas d'intérêt pas d'action*", werden Zivilklagen, die nicht ein rechtliches, d.h. ein gesetzlich geschütztes in de facto bestehendes Interesse zum Schutze des Gerichts vorbringen können, abgelehnt.

Das einzige Kriterium ist *das rechtliche Interesse* des Klägers, das dem richterlichen Schutz unterstellt ist und wiederum dem Prinzip des französischen Rechts "*l'intérêt est la mesure d'action*" unterliegt.

Für die Gültigkeit der Klageerhebung besteht jedoch noch eine zusaetzliche, eine sog. persönliche Eigenschaft für die Interessen der klagenden Partei. Das bedeutet, dass nur die *persönlichen Interessen* im Sinne der *eigenen Interessen* als Klagegegenstand seitens des Gerichts akzeptabel sind. Ferner bedeutet es, dass in der Regel nicht angenommen wird, im Interesse anderer oder fremder Personen *das Klagerecht* zu belangen.

Diese Regel wird auch nach unzähligen Entscheidungen durch das türkische Revisionsgericht angewendet.

Für den Schutz der verschiedenen, privatrechtlichen Interessen wird es aber als ungerecht bezeichnet, dieser Regel in voller Strenge Anwendung zu verschaffen und es wäre deshalb zweckmässig, diese in manchen Ausnahmefällen zu mildern.

Nach Ansicht des türkischen Revisionsgerichtes ist es unrichtig, die Klageerhebung unter die Voraussetzung eines absoluten persönlichen Einzelinteresses zu stellen. Somit ist im Anwendungsbereich des türk. Revisionsgerichtes die Plenarentscheidung vom 11. Februar 1959 erlassen worden<sup>1</sup>. Nach dieser prinzipiellen Entscheidung ist *das Klagerecht* einzelner Personen in jedem subjektiven Recht enthalten, wenn es möglich ist, ohne Beantragung eines fremden Rechts dieses subjektive Recht durch eine Klage in Anspruch zu nehmen<sup>2</sup>. So kann jede Person das unbenutzte Klagerecht seines Nachbarn in Anspruch nehmen, wenn der Nachbar das Klagerecht hat und es nicht benutzen will. Es ist z.B. möglich, das Klagerecht des Nachbarn auf dem Wege des Eigentumserwerbs über das Eigentumsrecht zu erhalten. Wenn der Nachbar das Eigentumsrecht nicht verlangt und er dieses nicht ins Grundbuch eintragen lässt, so haben seine Nachbarn das Klagerecht unter fremdem Namen zu gebrauchen, um für ihre Grundstücke einen Notweg zu errichten (siehe das türk. Zivilgesetzbuch Art. 671 und das schw. Zivilgesetzbuch Art. 694)<sup>3</sup>.

- 1) Diese Entscheidung ist in dem öffentlichen türk. Amtsblatt (Resmî Gazete) v. 5. juni 1959, Nr. 10223 veröffentlicht worden; weiteres auf das Thema im türk. Recht und auf dem gebiete des vergleichenden Rechts, siehe **E. Özsunay**, Notwegrecht (Zarurî Geçit Hakkı), İstanbul 1968, s. 78.
- 2) Näheres darüber siehe **N.M. Berkin**, Grundzüge des Zivilprozessrechtes (Medenî Usul Hukuku Esasları), İstanbul 1969, S. 60, Nr. 139.
- 3) Für einen Vergleich der Anwendung der fast einander entsprechenden türk. und schw. Gesetzesvorschriften, siehe Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts v. 30.1.1919 (BGE 45 II 25), 20.9.1935 (**G. Weiss**, Sammlung eidg. und kantonaler Entscheidungen zum schw. ZGB. und OR., B. 2, Nr. 4809), 17.5.

Nun hat das türk. Revisionsgericht durch seine obenerwähnte Entscheidung dem Prinzip der genannten Plenarentscheidung in weiterer Präzision einen definitiven Anwendungskreis eingeräumt und damit *im Klagerecht das System der türkischen Doktrin zum Ausdruck gebracht*, das in unserem Lande zum ersten Mal von unserem leider allzufrüh verstorbenen Kollegen und Lehrer Prof. *M. R. Belgesay* sowie von manchen Juristen, die auf diesem Gebiete dem alten französischen Recht als Anhaenger folgten und somit das traditionelle französische Recht vertreten<sup>4</sup>.

Dieses System gilt als "klassische Doktrin der alten Schule" und wird auch in unserem Lehrbuch über das Zivilprozessrecht für die Studenten angewendet und stets erweitert. Es muss hier aber betont werden, dass man vor allem auf dem Gebiete des deutschen Zivilprozessrechts, spez. hinsichtlich der Gedanken über das Klagerecht, von der "alten Schule" längst abgewichen ist — wie vor vielen Jahren unser verehrter Herr Kollege, Prof. Dr. iur. *Fr. Stein* aus Deutschland, in seinem Lehrbuch über Zivilprozess — und Konkursrecht schreibt:

"Im Erkenntnisverfahren dagegen kann jeder mit jeder ungeprüften Behauptung die Verhandlung und Entscheidung herbeiführen freilich mit der Möglichkeit, dass das Gericht die Klage als unzulässig oder unbegründet abweist. Daraus folgt, dass es ein Klagerecht im modernen Prozesse nicht mehr gibt. Denn was jeder ohne besondere Voraussetzung tun darf, ist blosses Befugnis, nicht Recht" (siehe S. 6).

Ueber die Existenz eines Klagerechts ist auch im modernen Schweizer Zivilprozessrecht keine positive Meinung gefunden worden. Wie in der deutschen Literatur spricht man vielmehr vom sog. *publizistischen Klagerecht*, das man als öffentlich-rechtliche Beantragung hinsichtlich Schutz des zivilrechtlichen Anspruchs gegenüber dem Staat bezeichnet. Jedoch konnte man aber keinen rechtlichen

---

1945 (BGE. 71 II 83), 2.12.1954 (BGE. 80 II 312), 30.10.1958 (BGE. 84 II 614), 28.5.1959 (BGE. 85 II 392), 30.6.1960 (BGE. 86 II 241).

4) Für die Theorie über das Klagerecht v. Herrn Prof. **Belgesay** siehe (*Dava Teorisi*, Istanbul 1943).

Grund vorweisen, um ein Klagerecht als selbstaendiges, positives Recht anzusehen.

Wie unser sehr verehrter Kollege, Herr Prof. Dr iur. *Hans Ulrich Walder* von der Universitaet Zürich in seinem neuen, lehrreichen Handbuch über Zivilprozessrecht mit Berechtigung zitiert, stellt die Existenz eines Klagerechts eine Streitfrage des heutigen Rechtssystems dar und steht mit einer andern, wichtigen Streitfrage in engem Zusammenhang, die aber in dem Sinne umstritten ist, ob Rechtsverhaeltnisse, die durch Zivilurteile festgestellt werden, schon vor dem Prozess bestanden haben, oder ob sie erst durch das Urteil entstehen (siehe *Der neue Zürcher Zivilprozess*, Zürich 1977, S. 7).

Es ist zu erwahnen, dass nach diesen kurz zusammengefassten Gedankengaengen es leider nicht möglich ist, den Inhalt der obenerwahnten Entscheidung des türk. Höchsten Geirchtshofes als ausreichende, rechtliche Explikation zu betrachten, weil trotz der Eigenartigkeit des Themas dem Begriff des Klagerechts im türkischen Recht keine genügende Erklaerung und Auseinandersetzung gegeben ist. Dies betrifft insbesondere den Titel der Entscheidung als *Prozessfuehrungsbefugnis*. Diese beiden wichtigen Begriffe "Klagerecht" und "Prozessfuehrungsbefugnis" sollten abgesondert und klar erklart werden, um damit das türkische Recht eingehender aufzeigen zu können.



